

Satzung über die Gebühren an Parkscheinautomaten im Stadtgebiet von Neu-Isenburg (Parkscheinautomaten-Satzung)

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 Straßenverkehrsgesetz (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I, S. 310, ber. S. 919) und der Verordnung des Landes Hessen zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen für Parkgebühren vom 08.07.1981 (GVBl. I, S. 228), in Verbindung mit den §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. 1992 I, S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. I, S. 342), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Isenburg am 03.12.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die in der Satzung festgesetzten Gebühren gelten an allen Parkscheinautomaten im Stadtgebiet Neu-Isenburg.
- (2) Für die Tiefgaragen Quartier IV und Ludwigstraße besteht im Rahmen eines Kontingents von insgesamt 80 Quartalskarten die Möglichkeit, statt der Einzelplatzgebühren eine Quartalsgebühr zu entrichten, die zur Nutzung der beiden Tiefgaragen berechtigt. Ein Anspruch auf einen Stellplatz wird dadurch nicht begründet.

§ 2 Höhe der Gebühren

- (1) An den Parkscheinautomaten im Stadtgebiet von Neu-Isenburg ist in der ersten und zweiten angefangenen Stunde je eine Gebühr in Höhe von 0,50 € und ab der dritten Stunde pro angefangene Stunde je eine Gebühr in Höhe von 1,00 € zu entrichten. Der Nachweis über die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Beleg aus dem Parkscheinautomat nachzuweisen.
- (2) Abweichend von Absatz 1 ist an den Parkscheinautomaten der Tiefgarage Adolf-Bauer-Straße und der Tiefgarage Ludwigstraße die erste halbe Stunde kostenfrei. Dies ist durch einen Beleg aus dem Parkscheinautomat (Betätigen der „Brötchentaste“) nachzuweisen.
- (3) Abweichend von Abs. 1 und 2 wird für die Tiefgarage Hugenottenhalle und die Tiefgarage Adolf-Bauer-Straße in der Zeit von 23.00 Uhr bis 7.00 Uhr als Parkgebühr eine Nachtpauschale in Höhe von 3,00 € erhoben.
- (4) Die Gebühr für die dreimonatige Parkberechtigung im Sinne des § 1 (2) beträgt 90,00 €.
- (5) Die Parkscheinautomaten müssen nicht betätigt werden, soweit die Entrichtung der Parkgebühren und die Überwachung der Parkzeit auch durch elektronische Einrichtungen oder Vorrichtungen, insbesondere Mobiltelefone, sichergestellt und zugelassen sind und die Entrichtung der Gebühren auch tatsächlich erfolgt. Dies gilt nur, soweit dies durch Beschilderung im jeweiligen Bereich zugelassen ist.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über Gebühren an Parkscheinautomaten im Stadtgebiet von Neu-Isenburg (Parkscheinautomaten-Satzung) vom 05.02.2003 außer Kraft

Neu-Isenburg, den 3. Dezember 2003

DER MAGISTRAT
der Stadt Neu-Isenburg

Quilling
Bürgermeister